



Bürgerbrief

September 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Bürgerbrief gebe ich Ihnen die neuesten Entscheidungen der Gemeinde Landsberied sowie weitere wichtige Informationen bekannt.

Bewerbung für Mietwohnung in Babenried ab jetzt möglich

Die gemeindlichen Wohnungen im Neubau Babenried, Dorfstr. 15 werden voraussichtlich zum April 2020 bezugsfertig. Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung die Höhe der monatlichen Miete festgelegt und vom Bewerbungsbogen Kenntnis erhalten.

Da es sich hier nicht um den klassischen sozialen Wohnungsbau handelt, liegt die Entscheidung über die künftigen Mieter bei der Gemeinde. Jedoch sind bestimmte Bedingungen einzuhalten, da die Maßnahme von der Regierung mit 729.000 € und einem Darlehen gefördert ist. So sollen die Wohnungen z.B. an einkommensschwache Personen vergeben werden. Wobei dies auch genau der Zielsetzung des Gemeinderates entsprach, als damals der Beschluss zum Bau der Wohnungen bzw. zur Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst wurde. Ebenso sollen die Wohnungen an Landsberieder Interessenten oder deren Angehörigen vergeben werden,

Die Miete für Wohnungen mit sozialem Hintergrund ist unabhängig von der ortsüblichen Vergleichsmiete, sollte jedoch im unteren Bereich der ortsüblichen Mieten liegen. Als Kaltmiete wurden vom Gemeinderat 8 € für den Quadratmeter festgelegt. Dazu kommen noch Nebenkosten von geschätzt 2 € / m². Die monatliche Miete für die zwingend zur Wohnung gehörenden Stellplätze beträgt für einen Stellplatz 30 €, für eine der beiden Garagen 50 €.

Bei Interesse an einer Wohnung, holen Sie bitte einen Bewerbungsbogen / Selbstauskunft bei der Gemeindeverwaltung zu den üblichen Öffnungszeiten ab oder laden diesen auf der Gemeindeforum www.landsberied.de unter „Aktuelles“ herunter. Bitte geben Sie den vollständig ausgefüllten Bogen bis spätestens 20. Oktober 2019 in der Gemeinde ab bzw. werfen ihn in den Briefkasten. Unvollständig ausgefüllte Bewerbungen können evtl. nicht berücksichtigt werden.

Aus den Bewerbungen erarbeitet ein Gremium einen Vorschlag. Die endgültige Entscheidung trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung, wobei hier die sensiblen persönlichen Daten der einzelnen Bewerber dem gesamten Gemeinderat nicht bekannt gegeben werden.

Aufstellung eines öffentlichen Bücherschranks

In einer der letzten Sitzungen im Gemeinderat wurde die Anregung einer Bürgerin aufgegriffen, in der Gemeinde einen Bücherschrank zu errichten. Dies würde so funktionieren, dass an einer jederzeit öffentlich zugänglichen Stelle ein Schrank steht, aus dem gebrauchte Bücher ohne Gebühr ausgeliehen oder auch eingestellt werden können. In vielen anderen Gemeinden gibt es bereits so eine öffentliche Tauschgelegenheit.

Gemeinde Landsberied

Tel. 08141 / 290773, E-Mail: Info@Gemeinde-Landsberied.de

Bürgersprechstunde: Mittwoch 18.00 – 19.30 Uhr, Donnerstag 8.00 - 10.00 Uhr

Wichtig wäre bei es bei einer Umsetzung auch, dass sich ein oder mehrere Personen ehrenamtlich um diesen Schrank kümmern und regelmäßig nach dem Rechten schauen. Ich würde mich freuen, wenn sich jemand bei mir meldet, der diese Aufgabe übernehmen könnte. Eine Interessentin gibt es bereits, jedoch wäre es schön wenn eine weitere Person dazukommt.

Äpfel von den Bäumen im Kinderhaus

Im Garten des Kinderhauses gibt es einige Apfelbäume mit sehr guten Äpfeln. Leider werden diese zu wenig geerntet. Sollten Sie Interesse daran haben, können Sie sich gerne außerhalb der Öffnungszeiten daran bedienen und die reifen Äpfel von den Bäumen ernten.

In die Fahrbahn hineinragende Bepflanzung

Ich möchte nochmals meinen Hinweis aus dem letzten Bürgerbrief aufgreifen, dass Sie bitte zur Sicherstellung der vollen Fahrbahnbreite, Ihre in den öffentlichen Bereich ragenden Hecken, Sträucher und Bäume bis mindestens zur Grundstücksgrenze zurück-, sowie sämtliche Verkehrszeichen freischneiden. Durch den durchwachsenen Sommer sind auch die Bäume und Sträucher sehr stark gewachsen. Bitte kontrollieren Sie Ihre Grundstücksgrenzen zu den öffentlichen Straßen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Hinweise der Polizeiinspektion FFB zu den Parkregeln

Die Polizeiinspektion FFB hat uns Hinweise mit der Bitte um Veröffentlichung zukommen lassen. Die für Landsberied passenden Punkte habe ich Ihnen nachfolgend zusammengestellt. Ich bitte Sie, diese Regeln zu beachten und damit zu mehr Sicherheit auf unseren Straßen beizutragen:

Zugeparkte Straßen stellen ein Sicherheitsrisiko dar, mit Folgen für alle Verkehrsteilnehmer. Denn Falschparker blockieren u.a. Fahrradspuren, Behindertenparkplätze, Liefer- und Feuerwehrzufahrten. Durch dieses Fehlverhalten werden andere Verkehrsteilnehmer behindert und gefährdet. Zudem können Ausweichmanöver zu Unfällen führen, Fußgänger können zwischen eng stehenden Autos die Straße nicht überqueren oder werden übersehen, wenn sie auf die Fahrbahn treten. Obendrein beeinträchtigen immer größer werdende Pkw die Sichtverhältnisse.

Daher ist es wichtig, dass sich jeder an die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) hält. Diese hat man zwar in seiner Fahrschule schon einmal gelernt, aber eine Auffrischung kann sicherlich nicht schaden:



*Dieses Verkehrszeichen bedeutet "**absolutes Halteverbot**". Hinter einem solchen Schild darf man sein Fahrzeug nur dann zum Stehen bringen, wenn die Verkehrslage es erfordert. Ein freiwilliges Anhalten – egal wie kurz – ist verboten.*



*Durch dieses Schild wird ein "**eingeschränktes Halteverbot**" markiert. Hier darf man maximal 3 Minuten halten. Nur zum Ein- und Aussteigen sowie zum Be- und Entladen darf diese Zeit geringfügig überschritten werden. Parken im Halteverbot ist nicht erlaubt, egal, ob es sich um ein absolutes Halteverbot oder ein eingeschränktes Halteverbot handelt.*

Darüber hinaus ist das Parken an folgenden Stellen verboten:

- *im Kreuzungs-/Einmündungsbereich sowie 5 Meter davor und dahinter*
- *vor Grundstücksein- und -ausfahrten*

Gemeinde Landsberied

Tel. 08141 / 290773, E-Mail: Info@Gemeinde-Landsberied.de

Bürgersprechstunde: Mittwoch 18.00 – 19.30 Uhr, Donnerstag 8.00 - 10.00 Uhr

- auf schmalen Straßen auch gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten bzw. an Engstellen, wenn weniger als 3 Meter zwischen dem parkenden Fahrzeug und der Fahrstreifenbegrenzung verbleiben würden
- vor abgesenkten Bordsteinen
- grundsätzlich auf Gehwegen, außer wenn es ausdrücklich erlaubt ist
- in zweiter Reihe
- entgegen der Fahrtrichtung
- an Haltestellen, sowie 15 Meter davor und dahinter

Die anfallenden Verwarnungsgelder für ein falsch geparktes Auto fallen je nach Abstelldauer unterschiedlich aus und variieren zwischen 10 Euro und 35 Euro. Kommt noch eine Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer hinzu, erhöht sich das Verwarnungsgeld zusätzlich.

Beim Parken ist weiterhin darauf zu achten, dass ein Fahrer sein Fahrzeug **platzsparend** einparkt, damit der ohnehin schon knapp bemessene Parkraum – vor allem im Innenstadt-Bereich – besser ausgenutzt werden kann.

Anhänger/Wohnwagen:

Ein zunehmendes Problem stellen die Pkw-Anhänger dar. Insbesondere in Städten, wo nur wenig Parkmöglichkeiten vorhanden sind, kann es jedoch schnell zum Ärger mit Anwohnern kommen, wenn Anhänger dort längerfristig öffentliche Parkplätze blockieren. Deshalb sollte man das dauerhafte Abstellen von Anhängern in Wohngebieten möglichst vermeiden und nach einer Unterbringungsmöglichkeit für den Anhänger suchen. Den einen Kraftfahrzeuganhänger **ohne** Zugfahrzeug darf nicht länger als 2 Wochen im öffentlichen Raum parken, ohne ihn zwischenzeitlich zu bewegen. Wer längere Zeit parken möchte, muss den Anhänger daher spätestens nach 2 Wochen umparken.

Zudem muss man den Anhänger so abstellen, dass er kein Sicherheitsrisiko für andere Verkehrsteilnehmer darstellt. Die Deichselvorrichtung sollte in Richtung des fließenden Verkehrs zeigen, um das Verletzungsrisiko vor allem für Zweiradfahrer bei einer Kollision zu minimieren. Ebenso sollte darauf geachtet werden, dass der Anhänger nicht wegrollen kann. Neben dem Betätigen der Feststellbremse empfiehlt es sich daher, einen Keil vor und hinter die Räder zu legen.

Lkw über 7,5 t und Anhänger über 2 t

Aufgrund der Ruhestörung, die Lkws verursachen, dürfen Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen und Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse über zwei Tonnen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht in Wohngebieten parken. An Sonn- und Feiertagen gilt dieses Verbot ganztägig.

Diese Regelung gilt allerdings nur für **regelmäßiges** Parken. Stellen Sie Ihren Lkw nur für eine Nacht ab, müssen Sie nicht mit einem Bußgeld rechnen.

Erlaubt ist das Parken von Lkws immer in Industrie- und Gewerbegebieten und in den sogenannten Mischgebieten.

Ihre Polizeiinspektion Fürstenfeldbruck

Vielen Dank für Ihr Interesse, Ihre



Andrea Schweitzer
Erste Bürgermeisterin

Gemeinde Landsberied

Tel. 08141 / 290773, E-Mail: Info@Gemeinde-Landsberied.de

Bürgersprechstunde: Mittwoch 18.00 – 19.30 Uhr, Donnerstag 8.00 - 10.00 Uhr